

so ist das auf Grund der konkreten Handlung *verletzte Strafgesetz* des Besonderen Teils einschließlich des § 258 StGB in Verbindung mit den relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Teils (z. B. bei Versuch § 21 StGB) anzuwenden.

- c) Nach Abs. 2 ist *auch der Vorgesetzte*, der den rechtswidrigen Befehl erteilt hat, strafrechtlich verantwortlich, *wenn in Ausführung dieses Befehls* durch Unterstellte *die anerkannten Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze* verletzt wurden. Der Vorgesetzte muß sich der Rechtswidrigkeit der Ausführung des von ihm erteilten Befehls bewußt gewesen sein. Liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorgesetzten vor, ist für ihn das Strafgesetz anzuwenden, das von dem Unterstellten in Ausführung des Befehls verletzt wurde.

Erteilt der Vorgesetzte einen Befehl, ohne zu wissen, daß die Ausführung gegen das Strafgesetz verstoßen würde, wenn er z. B. einem Militärkraftfahrer den Befehl gibt, im Straßenverkehr eine Fahrt zu unternehmen, ohne zu wissen, daß der Kraftfahrer unter Alkoholeinfluß steht, also in der Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, so ist bei der Ausführung des Befehls zwar der Kraftfahrer strafrechtlich verantwortlich, nicht aber der Vorgesetzte.

- d) Ein *Unterstellter*, der einen *Völker- oder strafrechtswidrigen Befehl verweigert* oder *nicht ausführt*, ist nach § 258 Abs. 3 StGB strafrechtlich nicht verantwortlich. Mit dieser Norm ist somit ein Rechtfertigungsgrund gegeben, der wegen fehlender Gesellschaftswidrigkeit bzw. Gesellschaftsgefährlichkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließt. Voraussetzung dafür ist, daß die Ausführung des Befehls tatsächlich rechtswidrig gewesen wäre.

Diese Regelung entspricht dem in § 258 Abs. 1 StGB aufgestellten Grundsatz. Jeder Militärperson obliegt die Verpflichtung, rechtswidrige Befehle zu verweigern bzw. nicht auszuführen. Ein Unterstellter, der trotz Erkenntnis der Rechtswidrigkeit einen Befehl ausführt, kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß jeder Befehl bedingungslos zu erfüllen ist.

Nahm eine Militärperson bei der Befehlsverweigerung oder Nichtausführung eines Befehls irrtümlich an, seine Ausführung würde gegen das Völkerrecht oder gegen Strafgesetze verstoßen, ist § 13 StGB zu prüfen.

9.3.4.

Meuterei

Die Strafbestimmung des § 259 StGB schützt die militärische Befehlsgewalt vor besonders schwerwiegenden Angriffen durch organisiert und demonstrierend handelnde Tätergruppen. Das Wesen der Straftat besteht im offenen *Ungehorsam* gegenüber Befehlen, Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der militärischen Vorgesetzten und der in ihrem Auftrag handelnden Militärpersonen, der in *aufwieglender* demonstrativer Weise und *mit* zu diesem Zweck *vereinten Kräften* zum Ausdruck gebracht wird. Der Ungehorsam kann vom passiven Widerstand über das Handeln entgegen gegebenen Befehlen und Anordnungen bis zur Gewaltandrohung bzw. -anwendung zur Durchsetzung des Willens der Täter reichen.

Das spezifische Merkmal der Meuterei ist die *Zusammenrottung*. Sie liegt vor, wenn sich *mindestens drei Militärpersonen demonstrativ*, also offen und für andere erkennbar, zusammenschließen, um mit vereinten Kräften gegen die elementarste Forderung der militärischen Disziplin, den militärischen Gehorsam vorzugehen.

Es handelt sich um ein geschlossenes, räumliches und zeitliches Zusammenwirken der beteiligten Militärpersonen, um Befehle zu verweigern oder nicht auszuführen (§ 257 StGB) oder Angriffs- und Widerstandshandlungen gegen Vorgesetzte, Wachen, Streifen oder andere Militärpersonen (§ 267 StGB) zu begehen. An der Zusammenrottung beteiligt ist objektiv jede Militärperson, die sich der handelnden Gruppe - gleich zu welchem Zeitpunkt - anschließt.

Die Zusammenrottung wird in der Regel von einem oder mehreren *Rädelsführern* oder Organisatoren (§ 259 Abs. 2 Ziff. 3 StGB) vorbereitet sein. Sie kann aber auch spontan aus einer bestimmten Situation heraus entstehen.

Der Tatbestand der Meuterei ist objektiv dann erfüllt, wenn Militärpersonen, die an der Zusammenrottung teilnehmen, Militärstraftaten gemäß §§ 257 oder 267 StGB begehen. Jedoch muß nicht jeder Täter die gleichen Tathandlungen ausführen.

Beispielsweise kann ein an der Zusammenrottung beteiligter Täter vor die Front treten und demonstrativ die Verweigerung des Befehls verkünden, während die anderen Mittäter in der Formation verbleiben, aber entsprechend der Ankündigung handeln.

Gemäß den Tatbestandsalternativen des § 267 StGB bedarf es nicht der direkten körperli-